

Tarifbereich/ Branche	<b>Metall- und Elektroindustrie</b>		
<b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b>			
Verband der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen e.V., Uerdinger Str. 58-62, 40474 Düsseldorf			
Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Roßstr. 94, 40476 Düsseldorf			
Christliche Gewerkschaft Metall, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Bürgerstr. 15, 47057 Duisburg			
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>			
Die Tarifverträge gelten für Betriebe der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie (Wärme-, Klima-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik) sowie in Verbindung damit der kunststoffverarbeitenden Industrie einschl. der Hilfs- und Nebenbetriebe und der Montagestellen.			
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig in der Fassung ab 04.11.2022 - kündbar zum 31.03.2024			
Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.10.2022 - kündbar zum 30.09.2024 (einschl. Ausbildungsvergütung)			
Anzahl der Entgeltgruppen nach betrieblichen Einführung des Entgeltrahmenabkommens (ERA): 14			
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja			
Ab 01.01.2019 erhalten Beschäftigte und Auszubildende unter bestimmten Voraussetzungen mit der Abrechnung für den Monat Juli je Kalenderjahr ein <b>tarifliches Zusatzgeld</b> (T-ZUG (A) und T-ZUG (B)) als Einmalzahlung.			
Ab 01.01.2022 erhalten Beschäftigte und Auszubildende unter bestimmten Voraussetzungen mit der Abrechnung für den Monat Februar je Kalenderjahr ein <b>Transformationsgeld</b> (T-Geld) als Einmalzahlung.			
<b>Höhe der Monatsentgelte für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen und Angestellte *</b>			
	<b>ab 01.10.2022</b>	<b>ab 01.06.2023</b>	<b>ab 01.05.2024</b>
<b>Unterste Entgeltgruppe **</b>	2.440,50 €	2.567,50 €	2.652,00 €
<b>Einstieg nach Ausbildung **</b>	2.741,00 €	2.883,50 €	2.978,50 €
<b>Höchste Entgeltgruppe **</b>	5.024,00 € bis 6.281,50 €	5.285,00 € bis 6.608,00 €	5.459,50 € bis 6.826,00 €
* Alle gewerblichen Arbeitnehmer im Zeitlohn und alle Angestellten erhalten je nach Leistung eine Zulage.			
** Grundlage der Eingruppierung der Beschäftigten in die entsprechende Entgeltgruppe ist die Einstufung der übertragenen und auszuführenden Arbeitsaufgabe. Grundlage der Einstufung einer Arbeitsaufgabe sind folgende Anforderungsmerkmale: Können (Arbeitskenntnisse sowie Fachkenntnisse und Berufserfahrung), Handlungs- und Entscheidungsspielraum, Kooperation, Mitarbeiterführung. Für jedes Anforderungsmerkmal werden Bewertungsstufen gebildet, denen Punktwerte zugeordnet und damit eine Gewichtung zueinander festgelegt sind. Der Gesamtpunktwert einer Arbeitsaufgabe und damit ihre Zuordnung zu einer der 14 Entgeltgruppen ergibt sich aus der Addition der Punktwerte der für die Arbeitsaufgabe jeweils zutreffenden Bewertungsstufe der vier Anforderungsmerkmale. Aus diesem Grund ist eine fiktive Eingruppierung in eine der 14 Entgeltgruppen nicht möglich.			
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung</b>			
	<b>ab 01.10.2022</b>	<b>ab 01.06.2023</b>	<b>ab 01.05.2024</b>

1. Ausbildungsjahr	980,56 €	1.031,55 €	1.065,59 €
2. Ausbildungsjahr	1.029,38 €	1.082,91 €	1.118,65 €
3. Ausbildungsjahr	1.101,92 €	1.159,22 €	1.197,47 €
4. Ausbildungsjahr	1.197,18 €	1.259,43 €	1.300,99 €
Auszubildende in den Berufen als Schmied (Freiformschmied, Kesselschmied, Kettenschmied), Former, Hüttenfacharbeiter und Metallhüttenarbeiter erhalten einen Zuschlag von 20,45 € monatlich.			
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit</b>			
35 Stunden			
<b>Urlaubsdauer</b>			
30 Arbeitstage			
<b>zusätzliches Urlaubsgeld</b>			
je Urlaubstag 2,4% des monatlichen regelmäßigen Arbeitsentgelts/der regelm. Ausbildungsvergütung			
<b>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</b>			
nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit 25%, nach 12 Monaten 35%, nach 24 Monaten 45%, nach 36 Monaten 55% eines Monatsentgelts			
Durch Betriebsvereinbarung kann die Sonderzahlung zur Verringerung krankheitsbedingter Fehlzeiten abgesenkt werden.			
<b>Vermögenswirksame Leistung</b>			
26,59 € Arbeitgeberanteil je Monat; Auszubildende erhalten 13,29 € je Monat. Ab Oktober 2006 besteht kein Anspruch auf eine neue Anlagevereinbarung über tarifliche vermögenswirksame Leistungen. Der Anspruch nach dem Tarifvertrag vom 03.05.2000 besteht nur für die Restlaufzeit, wenn bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des TV über altersvorsorgewirksame Leistungen (22.04.2006) eine Anlagevereinbarung bestand. Sofern die Hälfte der Laufzeit der Anlagevereinbarung abgelaufen ist, kann auch eine Anschlussanlagevereinbarung bis zu 7-jährigen Laufzeit vereinbart werden. Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bereits das 57. Lebensjahr vollendet haben, haben ebenfalls Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.			